

FUSSBALLCLUB
TÄUFFELEN

STATUTEN



Gültig ab 1. Juli 2009

STATUTEN FUSSBALLCLUB TÄUFFELEN

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Artikel 2	MITGLIEDSCHAFT	5
Artikel 3	BEITRITT, ÜBERTRITT, Austritt, Ausschluss, Boykott	6
Artikel 4	ORGANE	7
Artikel 5	GENERALVERSAMMLUNG / AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG	7
Artikel 6	DER VORSTAND	9
Artikel 7	PFLICHTEN DES VORSTANDES	10
Artikel 8	RECHNUNGSREVISOREN	10
Artikel 9	FINANZEN	11
Artikel 10	VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	12
Artikel 11	STATUTENÄNDERUNGEN	12
Artikel 12	AUFLÖSUNG DES VEREINS	12
Artikel 13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

Für eine bessere Lesbarkeit wird in den vorliegenden Statuten nur die männliche Personenbezeichnung verwendet, diese schliesst selbstverständlich die weibliche Form ein.

STATUTEN FUSSBALLCLUB TÄUFFELEN

Artikel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Der FC Täuffelen wurde am 17. Juni 1950 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Täuffelen.
- 1.2 Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- 1.3 Seine Farben sind blau/weiss.
- 1.4 Der FC Täuffelen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes sind für den Verein sowie seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.5 Der FC Täuffelen ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- 1.6 Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und dauert bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Artikel 2 MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglied kann jeder werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Sie muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.
- 2.2 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktive
 - b) Junioren
 - c) Senioren und Veteranen
 - d) Freimitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Passivmitglieder
 - g) Gönner und Supporter
- 2.3 Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer mindestens 10 Jahre Vereinsmitgliedschaft aufweist (ab Stimmberechtigung) und sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der Generalversammlung.

- 2.4 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der Generalversammlung.

Artikel 3 BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT

- 3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich mittels des dafür vorgesehenen Formulars an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen.
- 3.4 Die Übertritte vom Junioren- zum Aktivmitglied, vom Aktiv- zum Seniorenmitglied sowie vom Senioren- zum Veteranenmitglied erfolgt automatisch nach den Alterskategorien des SFV.
- 3.5 Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und müssen dem Vorstand mindestens drei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden, also spätestens am 31. März. Bei einem Austritt sind sämtliche finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr geschuldet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Eine Austrittsgebühr darf nie erhoben werden.
- 3.6 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind unter anderem:
- Verstoss gegen die Statuten oder das Leitbild
 - Widersetzung von Anordnungen des Vorstandes
 - Nichtbezahlen von Jahresbeitrag oder Bussen trotz schriftlicher Mahnung
 - Rufschädigung des Vereins
- Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Handen der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs bereits anlässlich der Generalversammlung erfolgen.
- 3.7 Mitglieder mit Spielerpass können beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

- 3.8 Übertritte eines Aktivspielers oder Junioren zu einem fremden Verein werden durch den Vorstand behandelt und erledigt unter Bericht an der nächsten Versammlung.
- 3.9 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austritt
 - b) durch Tod
- 3.10 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o. ä.)

Artikel 4 ORGANE

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
 - d) die Kommissionen
 - die Spielkommission
 - die Senioren-Veteranen-Kommission
 - die Juniorenkommission
 - weitere durch den Vorstand ernannte Kommissionen

Artikel 5 GENERALVERSAMMLUNG / AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens zwei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
- 5.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit beigelegter Unterschriftsliste unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innerhalb der nächsten 30 Tage zu erfolgen.
- 5.4 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 5.5 Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für stimmberechtigte Junioren, für Vorstands- und Aktivmitglieder sowie für Senioren und Veteranen obligatorisch. Wer unentschuldigt fern bleibt, wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.

- 5.6 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage schriftlich vor der Versammlung zuzustellen.
- 5.7 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen. (Statutenänderung gemäss Art. 11.3.)
- 5.8 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Anschliessend lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.
- 5.9 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung der Traktandenliste
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - c) Mutationen (Mitgliederinventar)
 - d) Genehmigung der Jahresberichte:
 - des Vereinspräsidenten
 - des Präsidenten der Spielkommission
 - des Senioren-Veteranenobmannes
 - des Juniorenobmannes
 - des Chefs Werbung/Marketing
 - des Leiters Clubhaus/Anlagen
 - des Chefs Vereinsaktivitäten
 - weiterer Kommissionen
 - e) Genehmigung Jahresrechnung und Revisionsbericht
 - f) Wahlen
 - des Vereinspräsidenten
 - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
 - der Rechnungsrevisoren
 - g) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
 - h) Statutenänderungen
 - i) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge
 - k) Aufnahme von Sektionen
 - l) Genehmigung des Budget
 - m)Anträge
 - n) Verschiedenes

Artikel 6 DER VORSTAND

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
- Vereinspräsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Finanzchef
 - Präsident der Spielkommission
 - Chef Werbung/Marketing
 - Chef Clubhaus/Anlagen
 - Chef Vereinsaktivitäten
 - Senioren-Veteranenobmann
 - Juniorenobmann
 - weiteren Mitglieder nach Bedarf
- 6.2 In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Personen wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.3 Jede Charge ist in einem Funktionsbeschreibung mit Pflichten, Kompetenzen und Verantwortung festgehalten und ist dem Vorstandsmitglied bekannt.
- 6.4 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 6.5 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Personen zuziehen, welche ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.
- 6.6 Der Vorstand überwacht die Organisation aller von ihm ausgelösten oder bewilligten Sportanlässen oder Festaktivitäten.
- 6.7 Der Vorstand entscheidet über die Anstellung von Trainern, Hilfstrainern, Platzwarte, Clubhausbetreibern und anderen Mitarbeitern.
- 6.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Stichtscheid liegt beim Präsidenten und bei dessen Abwesenheit beim Vizepräsidenten.
- 6.9 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 6.10 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während dem Vereinsjahr ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.
- 6.11 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 7 PFLICHTEN DES VORSTANDES

- 7.1 Der Vereinspräsident leitet die Versammlungen, sowie die Sitzungen des Vorstandes und vertritt den Klub nach aussen. Er verfasst einen Jahresbericht.
- 7.2 Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in der Gesamtführung des Vereins und stellt die Stellvertretung sicher.
- 7.3 Der Sekretär führt über sämtliche Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll und führt ein detailliertes Mitgliederverzeichnis.
- 7.4 Der Finanzchef führt eine Buchhaltung nach den allgemein gültigen Regeln des OR. Er muss dem Vorstand jederzeit über die finanzielle Lage Aufschluss geben können. Er verfasst den Rechnungsbericht für die Generalversammlung.
- 7.5 Der Präsident der Spielkommission besorgt in Verbindung mit den Trainern die Aufgebote zu den Wettspielen der Aktiven. Er genießt volle Handlungsfreiheit und ist nur gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Er verfasst einen Jahresbericht.
- 7.6 Der Chef Werbung/Marketing organisiert die Werbung und ist verantwortlich für Sponsoring und Gönner. Er verfasst einen Jahresbericht.
- 7.7 Der Chef Clubhaus/Anlagen organisiert und überwacht den Betrieb der Clubhaus- und Sportanlagen. Er erstellt jährlich ein Budget und ein Inventar zu Händen des Finanzchefs. Er verfasst einen Jahresbericht.
- 7.8 Der Chef Vereinsaktivitäten organisiert und ist verantwortlich für die Durchführung aller Vereinsaktivitäten. Er verfasst einen Jahresbericht.
- 7.9 Der Senioren-Veteranenobmann organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb seiner Abteilung. Er verfasst einen Jahresbericht.
- 7.10 Der Juniorenobmann organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung. Er verfasst einen Jahresbericht.

Artikel 8 RECHNUNGSREVISOREN

- 8.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- 8.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

- 8.3 Als Rechnungsrevisor ist jedermann wählbar (Ausnahme Vorstandsmitglieder). Die Revisoren sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel 9 FINANZEN

- 9.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- ordentlichen- und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Spieleinnahmen
 - Subventionen
 - Sammlungen/Schenkungen
 - Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.
 - Bussen
- 9.2 Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres, beziehungsweise beim Eintritt zu entrichten.
- 9.3 Für nicht bezahlte Mitgliederbeiträge und Bussen ist ab der 2. Mahnung und für jede weitere Mahnung eine Mahngebühr von 10 Franken geschuldet.
- 9.4 Die Mitgliederbeiträge der:
- Aktivmitglieder/Senioren/Veteranen
 - Junioren und im Juniorenalter in Aktivmannschaften spielende Junioren
 - Gönner-/Passivmitglieder
- werden alljährlich an der Generalversammlung festgelegt.
- 9.5 Ehren-, Frei - und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 9.6 Bussen, die von Verbandsbehörden ausgesprochen werden, sind vom bestraften Mitglied selbst zu bezahlen oder sind durch speziellen Vorstandsbeschluss geregelt.
- 9.7 Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
- Ausgaben für den Unterhalt der Sportanlage/Clubhaus
 - der Verbandsabgaben/Schiedsrichterkosten
 - Lohnkosten Trainer/Platzwart/Clubhausangestellte
 - Ausgaben für den laufenden Spielbetrieb
 - Ausgaben für Gebühren/Steuern etc.
- 9.8 Der Vorstand kann gemäss genehmigtem Budget über die Ausgaben pro Einzelfall selbst entscheiden.
- 9.9 Der Vorstand hat die Kompetenz, betriebsnotwendige, aber nicht budgetierte Investitionen, im Einzelfall bis 5'000 Franken jedoch höchstens 10'000 Franken pro Vereinsjahr selbständig zu beschliessen.

- 9.10 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Reglemente erlassen.
- 9.11 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 10 VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- 10.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 10.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 10.3 Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.

Artikel 11 STATUTENÄNDERUNGEN

- 11.1 Statutenänderungen können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 11.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 20 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 11.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Artikel 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Die Auflösung darf solange nicht erfolgen, als zehn Mitglieder den Fortbestand des Klubs beschliessen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt.
- 12.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er ist gegebenenfalls der Einwohnergemeinde Täuffelen zu Gunsten eines allfällig neu zu gründenden Vereins mit gleichem Namen und

gleichem Zweck zur Verwahrung zu übergeben. Sollte die Neugründung nicht innerhalb 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der Gemeinde Täuffelen zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

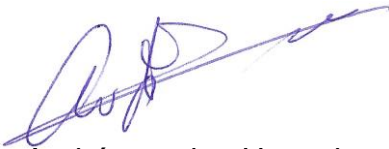
Artikel 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. Juli 2009 genehmigt und treten per 1. Juli 2009 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 7. Juli 1995.
- 13.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am 22.04.2009 genehmigt.

Täuffelen, 9. Juli 2009

Fussballclub Täuffelen

Der Präsident



André van den Heuvel

Der Sekretär



Rico Grimm